
Vorsitz: Rumänien**358. PLENARSITZUNG DES RATES**1. Datum: Donnerstag, 4. Oktober 2001Beginn: 10.05 Uhr
Schluss: 13.30 Uhr2. Vorsitz: L. Bota
V. Epure3. Behandelte Fragen - Erklärungen - Beschlüsse:

Der Vorsitz gab bekannt, dass gegen den Beschluss über die weitere Verstärkung der OSZE-„Spillover“-Überwachungsmission in Skopje und die Entsendung von Polizeiberatern und Polizeiausbildnern kein Einspruch erhoben wurde (siehe PC.DEC/439, dessen Wortlaut diesem Journal beigelegt ist).

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (interpretative Erklärung, siehe Anhang 1), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/730/01)

Punkt 1 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

- (a) *Die Lage der Medien in Aserbaidshjan:* Beauftragter für Medienfreiheit (FOM.GAL/19/01), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/728/01), Aserbaidshjan, Schweiz, Belarus, Vorsitz
- (b) *Besuch von Papst Johannes Paul II. in Armenien:* Armenien (auch im Namen des Heiligen Stuhls)

Punkt 2 der Tagesordnung: INFORMATION ÜBER OSZE-FELDAKTIVITÄTEN

- (a) *Die Sicherheitslage der OSZE-Missionen in Zentralasien:* Generalsekretär
- (b) *Fragen in Bezug auf die OSZE-„Spillover“-Überwachungsmission in Skopje:* Generalsekretär, Vorsitz, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
- (c) *Offene Stellen bei OSZE-Missionen:* Generalsekretär

- (d) *Gemeinsame Nutzung von Büroräumen mit dem Europarat im Kaukasus:* Generalsekretär
- (e) *Fonds für freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Abzugs von Waffen, Munition und Truppen aus der transnistrischen Region der Republik Moldau:* Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/727/01), Vorsitz

Punkt 3 der Tagesordnung: OSZE-BERATUNGS- UND ÜBERWACHUNGSGRUPPE
IN BELARUS

Leiter der OSZE-Beratungs- und Überwachungsgruppe in Belarus (PC.FR/38/01 Restr.), Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/729/01), Schweiz, Direktor des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, Russische Föderation, Moldau, Norwegen, Armenien, Kirgisistan, Kasachstan, Belgien - Europäische Union (auch im Namen Bulgariens, Zyperns, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Maltas, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und der Türkei) (PC.DEL/725/01), Belarus, Vorsitz

Punkt 4 der Tagesordnung: OSZE-PRÄSENZ IN ALBANIEN

Leiter der OSZE-Präsenz in Albanien (PC.FR/37/01 Restr.), Belgien - Europäische Union (auch im Namen Bulgariens, Zyperns, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Maltas, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und der Türkei) (PC.DEL/724/01), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/731/01), Schweiz, Russische Föderation, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Norwegen, Albanien (PC.DEL/739/01), Vorsitz

Punkt 5 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES AMTIERENDEN
VORSITZENDEN

Keine

Punkt 6 der Tagesordnung: BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS

- (a) *Gesamthaushaltsvoranschlag 2002:* Generalsekretär
- (b) *Treffen in Brüssel, an denen der Generalsekretär und hochrangige Mitarbeiter des OSZE-Sekretariats teilnahmen:* Generalsekretär
- (c) *Aktivitäten in der ökonomischen und ökologischen Dimension:* Generalsekretär
- (d) *Aktivitäten der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:* Generalsekretär
- (e) *Internationales Urheberrecht für den Namen und das Logo der OSZE:* Generalsekretär

Punkt 7 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Protokollarische Angelegenheiten:* Vorsitz, Österreich, Zypern

- (b) *Erstes Treffen des Ausschusses für Beziehungen zum Gastland am 2. Oktober 2001 in Wien: Vorsitz*
- (c) *Implementierungstreffen zu Fragen der menschlichen Dimension 2001 vom 17. bis 27. September 2001 in Warschau: Vorsitz*
- (d) *Einspruchsfrist und interpretative Erklärungen: Norwegen (Anhang 2) (PC.DEL/726/01), Schweiz, Belgien - Europäische Union, Kanada, Liechtenstein, Jugoslawien, Vorsitz, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien*

4. Nächste Sitzung:

Freitag, 5. Oktober 2001, 10.00 Uhr im Neuen Saal



358. Plenarsitzung
PC-Journal Nr. 358, Absatz 3

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN DER HELSINKI- KONSULTATIONEN

Die Delegation der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien:

„In Bezug auf Beschluss Nr. 439 vom 28. September 2001 möchte die Delegation der Republik Mazedonien folgende Erklärung abgeben:

„Am 26. September 2001 wurde zwischen der Regierung der Republik Mazedonien und der NATO eine Vereinbarung getroffen, in der der Rechtsstatus der Amber-Fox-Truppen der NATO vereinbart wurde. Die Modalitäten hinsichtlich des Auftrags, des Mandats und der Dislozierung der an der Operation Amber Fox teilnehmenden Truppen wurden in enger Absprache und Koordination mit den mazedonischen Behörden gemeinsam beschlossen. Die Operation Amber Fox wird höchstens drei Monate dauern, wobei die Möglichkeit besteht, nach vorheriger Zustimmung durch die mazedonische Regierung eine Verlängerung in Erwägung zu ziehen.

Die Operation Amber Fox hat die Aufgabe, während ihrer vereinbarten Anwesenheit einen zusätzlichen Beitrag zur Sicherheit der EU- und OSZE-Beobachter, -Polizeiberater und -Polizeiausbildner im Verlauf der Umsetzung der vierten Phase des Krisenbewältigungsplans von Präsident Trajkovski zu leisten. Die Hauptverantwortung für die Sicherheit der EU- und OSZE-Beobachter, -Polizeiberater und -Polizeiausbildner liegt bei der mazedonischen Regierung und den mazedonischen Sicherheitskräften.

Die vierte Phase des Plans von Präsident Trajkovski wird in der Zeit nach der Entwaffnung der albanischen Terroristen entscheidend sein. In dieser Phase wird es zu einem schrittweisen Wiedereinsatz der mazedonischen Sicherheitskräfte in den Krisenregionen kommen, so dass im ganzen Land der Friede, die Sicherheit, die Kontrolle und die Rechtsstaatlichkeit wiederhergestellt und die Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen sowie für die Einführung von vertrauensbildenden Maßnahmen geschaffen werden können.

Die Operation Amber Fox ist die Antwort auf das im Schreiben von Präsident Trajkovski an NATO-Generalsekretär Robertson vom 18. September 2001 enthaltene Ersuchen der Behörden der Republik Mazedonien. Die Operation beruht auf den Prinzipien der Solidarität, der Partnerschaft und der Zusammenarbeit der Republik Mazedonien und der

NATO, um unter anderem die Sicherheit und Stabilität in der Region zu verbessern und die Republik Mazedonien an eine vollwertige NATO-Mitgliedschaft heranzuführen. Die Operation Amber Fox wird in enger Absprache, Zusammenarbeit und Koordination mit den zuständigen Behörden und den Sicherheitskräften der Republik Mazedonien durchgeführt werden.

Die Delegation der Republik Mazedonien ersucht, diese interpretative Erklärung dem Journal des Tages beizufügen.“



358. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 358, Punkt 7(d) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG VON K. EIDE,
STÄNDIGER VERTRETER NORWEGENS**

Herr Vorsitzender,

ich möchte auf die Vorgänge in der 357. Sitzung des Ständigen Rates vom Freitag, dem 28. September 2001, zurückkommen. Nicht auf den Inhalt, sondern auf das Verfahren sehe ich mich genötigt einzugehen. Und ich möchte betonen, dass wir nicht die Absicht haben zu kritisieren, sondern vielmehr zur Klarstellung beizutragen.

Ich denke, wir wurden alle von den Ereignissen etwas überrascht - und vermutlich auch Sie, Herr Vorsitzender -, als Sie feststellten, dass erstens der Beschlusssentwurf einer Einspruchsfrist bedurfte und zweitens einer unserer Kollegen dem Journal des Tages eine interpretative Erklärung beizufügen wünschte, sich jedoch außerstande sah, uns diese an Ort und Stelle mitzuteilen - aus Gründen, die ich nicht in Frage stelle. Wir waren bisher noch nie mit einer derartigen Situation konfrontiert. Und da die Anwendung des Einspruchsfrist-Verfahrens für diese Organisation relativ neu ist, gibt es keine Regeln beziehungsweise Präzedenzfälle.

Wir sind der festen Überzeugung, Herr Vorsitzender, dass die Geschehnisse vom vergangenen Freitag nicht als Präzedenzfall für den Umgang mit ähnlichen Situationen in der Zukunft dienen können. Da aber der Mechanismus des Einspruchsfrist-Verfahrens auch in der OSZE zunehmend üblich wird, wären wir wahrscheinlich gut beraten, klarzustellen zu versuchen, wie er angewendet werden soll und - ergänzend dazu - wie der Umgang mit interpretativen Erklärungen in diesem Zusammenhang geregelt werden soll. Ich werde nicht versuchen, jetzt schon Lösungen zu skizzieren. Als erste Anregung jedoch meinen wir, dass, wenn Teilnehmerstaaten interpretative Erklärungen zu Beschlüssen mit Einspruchsfrist abgeben möchten, diese Erklärungen zum Zeitpunkt der Ankündigung des Einspruchsfrist-Verfahrens erfolgen sollten. Nur dann kann eine solche Erklärung dem Journal des Tages beigefügt werden. Und nur dann können wir relativ genau den Stand der Dinge abschätzen. Wenn ein Teilnehmerstaat der Ansicht ist, dass er seine interpretative Erklärung nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist abgeben kann, dann halten wir es für klüger, eine weitere Sitzung des Ständigen Rates einzuberufen, statt auf den Mechanismus des Einspruchsfrist-Verfahrens zurückzugreifen. Davon könnten wir uns zumindest so lange leiten lassen, bis wir uns mit den anzuwendenden Regeln eingehender befasst haben.

Ich möchte noch einmal betonen, dass es nicht unsere Absicht ist, den Vorsitzenden oder einen der geschätzten Kollegen zu kritisieren, da sich alle auf verfahrensmäßigem Neuland zurechtfinden mussten. Es geht mir nur um die Feststellung, dass das in der Sitzung des Ständigen Rates vom vergangenen Freitag gewählte Verfahren nicht als Präzedenzfall herangezogen werden kann und dass wir uns - sollte es noch einmal zu einer ähnlichen Situation kommen - entsprechend verhalten werden. Meine Erklärung ist auch als Ermutigung für Sie, Herr Vorsitzender, gedacht, diese Frage für die Zukunft einer Klärung zuführen zu wollen.

Danke, Herr Vorsitzender.